

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tischauflagen -öffentlich-

2

Vorlagendokumente

TOP Ö 18 Fortsetzung: Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen

Antrag Nr. 302/2022 243/015/2022

3

TOP Ö 22.1 Änderung im Stadtteilbeirat Innenstadt – Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. Dezember 2022 bis 30. April 2026

Beschlussvorlage 13-2/127/2022

4

TOP Ö 22.2 Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog. "Corona-Ausgangssperre";
Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 304/2022

Antrag Nr. 304/2022 304/2022/ERLI-A/036

6

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 24.11.2022

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 18. | Fortsetzung: Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen
Antrag Nr. 302/2022 der Erlanger Linke | 243/015/2022
Beschluss |
| 22.1. | Änderung im Stadtteilbeirat Innenstadt – Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. Dezember 2022 bis 30. April 2026
Tischauflage | 13-2/127/2022
Beschluss |
| 22.2. | Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog.
"Corona-Ausgangssperre"; Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke
Nr. 304/2022
Tischauflage | 304/2022/ERLI-
A/036 |

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	23.11.2022
Antragsnr.:	302/2022
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI/24
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 23.11.2022

Keine erneute private Vergabe von Reinigungsleistungen Anträge zu TOP 18 im Stadtrat 11/22

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

1. TOP 18 wird
 - a) vertagt (auf den nächsten Stadtrat)
 - b) hilfsweise: nur eingebracht
2. Hilfsweise zu „1“ beantragen wir:
Die ausgeschriebene Vertragsdauer wird um ein Jahr verkürzt.

Begründung:

Wir wollen das Reinigungspersonal zurück zur Stadt holen, unter den Schutz der Tarifverträge, so dass alle KollegInnen bei der Stadt auch die Stadt als Arbeitgeber haben.

Zu 1:

Wir finden es selbstverständlich, vor der Entscheidung über ein solches Thema den zuständigen Gewerkschaften im DGB ein Gespräch anzubieten und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu muss vertagt werden.

Zu 2:

Mit einer Vergabe ist vermutlich nicht vor Mitte 2023 zu rechnen. Die Vertragsdauer von 5 Jahre reicht damit 2 Jahre in die Amtszeit des neuen Stadtrats, der 2026 gewählt wird, hinein.

Der nächste Stadtrat wird so daran gehindert, umgehend eine Rekommunalisierung der Gebäudereinigung einzuleiten. Das finden wir undemokratisch.

Weil die Rekommunalisierung, also die Einstellung eigenen Reinigungspersonals einen Vorlauf erfordert, beantragen wir nur eine Verkürzung um ein Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/R001

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/127/2022

Änderung im Stadtteilbeirat Innenstadt – Berufung eines Ersatzmitgliedes für die Amtszeit vom 01. Dezember 2022 bis 30. April 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

Für die FDP wird Herr Simon Gritzmann, Nachrücker von Herrn Alexander Schilling, als Ersatzmitglied in den Stadtteilbeirat Innenstadt berufen.

II. Begründung**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 24.11.2022
Antragsnr.: 304/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 23.11.2022

Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog. „Corona-Ausgangssperre“ Dringlichkeitsantrag im Stadtrat 11/23

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert,

- die Bußgeldbescheide der Stadt Erlangen, die sich auf die 2020 geltenden § 4 Abs. 2 und 3 BayIfSMV (im Volksmund „Corona-Ausgangssperre“ genannt) stützen, aufzuheben, sowie
- Bußgelder und evtl. Verfahrenskosten zu erstatten.

Sollte die Zulässigkeit dieses Antrags bestritten werden, fragen wir an, ob die Verwaltung wie von uns beantragt verfahren wird.

Zur Begründung

zitieren wir auszugsweise aus der Pressemeldung des Bundesverwaltungsgerichtes (<https://www.bverwg.de/pm/2022/70>) vom 22.11.22:

Nach § 4 Abs. 2 BayIfSMV war das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe waren insbesondere die in Absatz 3 aufgeführten Tätigkeiten, darunter Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 BayIfSMV). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat auf einen Normenkontrollantrag von zwei Privatpersonen festgestellt, dass § 4 Abs. 2 und 3 BayIfSMV unwirksam war. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Freistaats Bayern zurückgewiesen.*

In der Pressemeldung ist auch das jetzt bestätigte Urteil des VGH verlinkt:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-29086>

Wir gehen davon aus, dass die Bußgeldbescheide, die sich auf die unwirksamen Bestimmungen gestützt haben, rechtswidrig waren.

Begründung der Dringlichkeit:

die Stadt muss zu Unrecht geforderte Bussgelder schnell zurückzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)